

**Habilitationsordnung
der Fachbereiche 02, 05, 06 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 5. Mai 2009
geändert mit Ordnungen vom

13. September 2013
(Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung
und Kultur Rheinland-Pfalz, S. 323)

5. Juni 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2018, S. 677)

vom 5. Mai 2009 Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 10. Juli 2008, der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 am 5. November 2007 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 13. Februar 2008 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 17.04.2009, Az.: 9525 Tgb.Nr. 151/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

**Begriff, Zweck und
Grundlagen der Habilitation**

(1) Die Habilitation ist ein Weg, den für die Berufung zur Professorin oder zum Professor erforderlichen Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistung und pädagogischer (didaktischer) Befähigung zu erbringen (Lehrbefähigung). Sie verleiht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berechtigung, an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz in einem bestimmten Fachgebiet selbständig zu lehren (Venia legendi).

(2) Habilitiert wird nur für solche Fächer, die durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder vertreten sind.

(3) Zur Beurteilung herangezogen werden

1. die fachliche und didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (selbständig Lehrende oder selbständig Lehrender) auf Grund bisheriger Leistungen und
2. besondere schriftliche und mündliche Leistungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens.

§ 2

Zuständigkeit und Stimmberechtigung

(1) Zuständig für Änderungen der Habilitationsordnung ist die Gemeinsame Kommission der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10 für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen im Einverständnis mit den Fachbereichsräten der Fachbereiche 02, 05, 06 und 07. Bei Entscheidungen über die Habilitationsordnung und ihre Anwendung sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinsamen Kommission stimmberechtigt, die von den Fachbereichen 02, 05, 06 und 07 entsandt sind.

(2) Zuständig für die Auslegung und gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen der Habilitationsordnung ist die Gemeinsame Kommission.

(3) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist der Fachbereichsrat des Fachbereichs, dem das Fach angehört, in dem die Habilitation beantragt wird.

(4) Die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Habilitationsverfahren, insbesondere bezüglich der Gutachten, liegt bei der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs.

(5) Stimmberechtigt in Angelegenheiten des Habilitationsverfahrens sind die Mitglieder des Fachbereichsrates gemäß Abs. 3, ferner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Bei der Bewertung von Habilitationsleistungen (§ 8, § 9 Abs. 4) ist die Stimmberechtigung auf Professorinnen und Professoren und Habilitierte gemäß § 61 Abs. 1 HochSchG beschränkt, die anderen Mitglieder wirken beratend mit. Eine Stimmenthaltung der abstimmungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates ist unzulässig.

§ 3

Besondere Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Leistungen bestehen in

1. einer eigens gefertigten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationschrift) oder
2. einer Reihe von in thematischem Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Arbeiten.

Die schriftlichen Leistungen können bereits publiziert sein, wobei der Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll. Die Dissertation sowie aus ihr unmittelbar resultierende Veröffentlichungen können nicht Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung sein. Weitere fachspezifische Anforderungen an die als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten Schriften können im Fachanhang geregelt werden.

Werden Arbeiten mit Koautoren vorgelegt, so hat die Bewerberin oder der Bewerber in einer ausführlichen Darstellung einen Bericht über die Arbeit zu geben, in dem in geeigneter Weise der eigene Anteil von dem der Koautorinnen oder Koautoren abgegrenzt wird.

Die schriftlichen Leistungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt. Ausnahmen genehmigt der Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag sollte frühzeitig vor Einreichen der Arbeit gestellt werden. Die Genehmigung ist fünf Jahre gültig. Sie kann verlängert werden.

Werden schriftliche Leistungen vorgelegt, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache verfasst worden sind, ist eine aussagekräftige deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(2) Vorgelegte Schriften müssen in ihrer wissenschaftlichen Thematik zum erstrebten Habilitationsfach gehören, insgesamt eine wissenschaftlich bedeutende Leistung darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung erkennen lassen.

(3) Die mündlichen Leistungen bestehen in

1. einem öffentlichen Vortrag von etwa 30minütiger Dauer und
2. einer sich unmittelbar anschließenden wissenschaftlichen Aussprache über den Vortrag, die sich auch auf Grundfragen des angestrebten Habilitationsfachs erstrecken kann (Kolloquium).

(4) Die mündlichen Leistungen müssen zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, über die in ihren oder seinen schriftlichen Habilitationsleistungen behandelten Fragestellungen hinaus wissenschaftlich relevante Themen des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird, in didaktisch und methodisch geeigneter Weise darzustellen, die im Kolloquium angesprochenen Fachprobleme zu erfassen sowie ihre oder seine Ansichten zu vertreten. Die Themen sollen so gewählt werden, dass sie für einen breiten Kreis von Beteiligten diskutierbar sind.

(5) Die besonderen Belange Behinderter zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Gemeinsame Kommission gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Bei Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission kann die Schwerbehindertenvertretung der Universität beteiligt werden.

§ 4

Voraussetzungen zur Habilitation, Vor Anmeldung

(1) Die Habilitation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule den Doktorgrad oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in dem erstrebten Habilitationsfach erworben hat und bei ausländischen Hochschulgraden gemäß § 31 Abs. 2 HochSchG berechtigt ist. Ferner kann ein Doktorgrad in einem anderen als dem angestrebten Fachgebiet als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine in der Regel mehrere Semester umfassende qualifizierte Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Art und Umfang der Lehrtätigkeit muss die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Ausübung der Lehrfunktionen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers in einem ausreichend breiten Fachgebiet zu beurteilen gestatten.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber soll ihre oder seine Habilitationsabsicht spätestens ein Jahr vor dem Einreichen des Habilitationsgesuchs durch eine Voranmeldung bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu erkennen geben. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies dem Fachbereichsrat und allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit.

§ 5

Habilitationsgesuch

(1) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens erfolgt auf schriftlichen Antrag, der an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten ist (Habilitationsgesuch).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat in ihrem oder seinem Antrag das Fach zu bezeichnen, für welches sie oder er die Habilitation erstrebt. Sie oder er schlägt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer am Fachbereich vor, die oder der die Betreuung der Bewerberin oder des Bewerbers während des Habilitationsverfahrens übernimmt. Kann die Bewerberin oder der Bewerber keinen solchen Vorschlag machen, benennt der Dekan eine Betreuerin oder einen Betreuer.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs,

2. die Promotionsurkunde oder der urkundliche Nachweis einer entsprechenden Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2,
3. ein Exemplar der Dissertation, sofern diese nicht bereits vorliegt,
4. Zeugnisse über eventuelle von der Bewerberin oder von dem Bewerber abgelegte weitere Prüfungen (Staatsprüfung, Diplomprüfung etc.),
5. die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 3 Abs. 1), jeweils in sechs Exemplaren,
6. eine Versicherung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass alle vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde, gegebenenfalls eine Darstellung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5,
7. ein Verzeichnis der sonstigen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers, nach Möglichkeit unter Beifügung je eines Exemplars,
8. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und Angaben über deren Umfang,
9. drei Themenvorschläge für den Öffentlichen Vortrag gemäß § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 1; die Vorschläge können bis zur Annahme der schriftlichen Leistungen geändert werden.
10. eine Erklärung über etwaige beantragte, eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren und andere entsprechende Qualifikationsverfahren.

Urkunden nach Nr. 2 und 4 sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Die Habilitationskommission ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann sie von der Verfasserin bzw. dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, können die wissenschaftlichen Arbeiten nicht angenommen werden.

Die Themenvorschläge nach Nr. 9 müssen hinreichend verschieden sein.

(4) Dem Antrag sind Nachweise über die didaktische Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen. Diese können bestehen in Unterlagen über studentische Evaluationen, einer Stellungnahme des Zentrums für Qualitätssicherung und –entwicklung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer vergleichbaren Hochschuleinrichtung sowie in Dokumenten über erfolgte Weiterbildung auf dem Feld der Hochschuldidaktik. Der Nachweis kann im Einzelfall auch auf andere Weise geführt werden.

(5) Über den Antrag sind die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle übrigen Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs auf geeignetem Weg zu unterrichten.

§ 6

Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann das Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.

(2) Eine Rücknahme vor der Eröffnung oder eine Ablehnung der Eröffnung (§ 7 Abs. 2) hat keinen Einfluss auf die Wiederholungsmöglichkeit.

(3) Verfahren, die gemäß § 11 ohne Erfolg beendet wurden, können höchstens einmal wiederholt werden.

(4) Das Habilitationsgesuch zu einer Wiederholung des Verfahrens kann frühestens ein Jahr nach dem beendigenden Ereignis (Datum des entsprechenden Bescheides) gestellt werden. Im früheren Verfahren angenommene schriftliche Habilitationsleistungen können erneut vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

§ 7

Eröffnung des Verfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Unterlagen. Sind diese nicht vollständig, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Ergänzung zu geben. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, eröffnet die Dekanin oder der Dekan das Habilitationsverfahren.

(2) Die Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn

1. das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen unvollständig ist und auch nach Setzen einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
2. die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind.

§ 8

Habilitationskommission, Beurteilung der bisherigen Leistungen und der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bildet der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission, die mehrheitlich aus Professorinnen und Professoren besteht. Ihr gehören mindestens 4, höchstens 6 Professorinnen und Professoren an. Als einer entscheidungsbefugten Kommission gehören ihr weiterhin an:

- mindestens eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
- mindestens eine Studentin oder ein Student,
- eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

Für die Bewertung der Habilitationsleistungen sind gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG nur die Professorinnen oder die Professoren und Habilitierten stimmberechtigt. Entsprechend dem Thema der Habilitationsschrift können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte anderer Fachbereiche beteiligt werden.

(2) Die Habilitationskommission hat die Aufgabe, in vertraulicher Aussprache über die fachliche und didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen einschließlich ihrer oder seiner schriftlichen Habilitationsleistungen zu beraten (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2). Zur eingehenden Bewertung und Beurteilung nimmt sie zunächst einen Bericht der Betreuerin oder des Betreuers über Werdegang, Persönlichkeit, Lehr- und Vortragstätigkeit und auswärtige Betätigung in Forschung und Lehre der Bewerberin oder des Bewerbers sowie über ihre oder seine bisherigen Forschungsleistungen (Schriftenverzeichnis) einschließlich der schriftlichen Habilitationsleistungen entgegen. Insbesondere berichtet die Betreuerin oder der Betreuer über die Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Habilitationskommission erörtert auch die Frage, ob

das beantragte Fach für die Venia legendi den Anforderungen des § 1 Abs. 2 und den Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden entspricht.

(3) Zur Begutachtung der Habilitationsleistungen sollen mindestens drei Gutachten eingeholt werden, davon mindestens eines von einer auswärtigen Gutachterin oder einem auswärtigen Gutachter. Falls sich einzelne Gutachten auf Teilaspekte beschränken, soll die Anzahl der Gutachten entsprechend größer sein. Die Habilitationskommission benennt die Gutachter. Vorschläge können von den Hochschullehrern des Fachs und von der Bewerberin oder dem Bewerber unterbreitet werden. Gutachterin oder Gutachter kann nur sein, wer die durch die Habilitation festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Die Gutachten müssen in schriftlicher Form abgegeben werden, sollen zu den Kriterien nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 Stellung nehmen und eine abschließende Empfehlung über Annahme oder Ablehnung enthalten. Sie sind zusammen mit den schriftlichen Habilitationsleistungen während der Vorlesungszeit drei Wochen, andernfalls sechs Wochen im Dekanat auszulegen. Die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle übrigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sind von der Auslage zu unterrichten. Sie haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Akten des Verfahrens einzusehen. Die habilitierten Mitglieder können dazu schriftlich Stellung nehmen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(5) Die Habilitationskommission berät nach Ablauf der Auslagefrist aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen sowie der vorangehenden Berichte gemäß Absatz 2 über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die aufgrund der bisherigen Leistungen und bisher bekannten Fähigkeiten erkennbare Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer. Im Zweifelsfall können weitere Gutachten eingeholt werden. Auch kann der Bewerberin oder dem Bewerber in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss der Habilitationskommission gestattet oder empfohlen werden, die Habilitationsschrift zu überarbeiten und erneut vorzulegen; über eine erneute Begutachtung entscheidet die Habilitationskommission.

(6) Die Habilitationskommission berät und beschließt über das Fach der zu erteilenden Venia legendi sowie über das Thema des Öffentlichen Vortrags gemäß § 3 Abs. 3. Sind nach Auffassung der Kommission die Themenvorschläge nicht geeignet, fordert sie eine neue Themenliste an. Sie gibt eine Begründung zur Auswahl des Themas sowie zur Festlegung des Faches, in dem die Venia legendi erteilt werden soll; in besonderen Fällen kann dieses Fach nach Rücksprache mit der Habilitandin oder dem Habilitanden abweichend vom Antrag verändert werden.

(7) Die Dekanin oder der Dekan nimmt den Bericht und die Entscheidungen der Habilitationskommission entgegen und teilt den Mitgliedern des Fachbereichsrates das Ergebnis mit. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates hat das Recht, innerhalb von drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen, gegen die Entscheidung der Habilitationskommission Einspruch zu erheben. Bei Einspruch eines Mitglieds des Fachbereichsrates oder in strittigen Fällen liegt die Entscheidungsbefugnis über die Annahme der schriftlichen Leistungen beim Fachbereichsrat; § 25 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden.

§ 9

Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen, Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Leistungen nach § 8 Abs. 5 Satz 2 oder § 8 Abs. 7 Satz 3 wird im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan ein Termin für den Öffentlichen Vortrag und das Kolloquium (§ 3 Abs. 3) festgelegt.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Mitteilung des ausgewählten Themas mit einer angemessenen Frist zum Öffentlichen Vortrag und dem Kolloquium (§ 3 Abs. 3) schriftlich einzuladen.
- (3) Vortrag und Kolloquium (§ 3 Abs. 3) finden vor dem Fachbereichsrat in einer für die Mitglieder der Universität öffentlichen Veranstaltung statt. Der Personenkreis nach § 5 Abs. 5 sowie nach § 8 Abs. 1 ist gesondert einzuladen.
- (4) Nach Abschluss des Kolloquiums beraten der Fachbereichsrat und die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die mündlichen Leistungen und beschließen über die Feststellung der Lehrbefähigung. An dieser Sitzung nehmen die Mitglieder der Habilitationskommission auch dann stimmberechtigt teil, wenn sie nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind; § 8 Absatz 1 Satz 3 (Beschränkung der Stimmberechtigung auf die Habilitierten) bleibt unberührt. Der Fachbereichsrat und die Habilitationskommission können beschließen, dass der Öffentliche Vortrag und das Kolloquium mit einem anderen Thema innerhalb einer angemessenen Frist zu wiederholen sind. Andernfalls wird in Würdigung der gesamten für die Beurteilung der Lehrbefähigung relevanten Leistungen über die Feststellung der Lehrbefähigung beschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber nach dem Kolloquium mündlich mitgeteilt.
- (5) Über den Verlauf des Öffentlichen Vortrags und des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen die im Öffentlichen Vortrag, dem Kolloquium sowie der sich anschließenden Beratung anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission und des Fachbereichsrats sowie des erweiterten Personenkreises gemäß § 5 Abs. 5 und § 8 Abs. 1, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie der sich anschließenden Beratung, die wesentlichen Gegenstände des Vortrags, des Kolloquiums und der Beratung sowie das Ergebnis hervorgehen. Eine Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (6) Auf Antrag von Bewerberinnen oder Bewerbern kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an dem Öffentlichen Vortrag und dem Kolloquium teilnehmen.

§ 10

Vollzug der Habilitation, öffentliche Antrittsvorlesung

- (1) Hat der um die Mitglieder der Habilitationskommission erweiterte Fachbereichsrat die Lehrbefähigung festgestellt, hält die Habilitierte oder der Habilitierte innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentliche Antrittsvorlesung. Die Dekanin oder der Dekan vereinbart Ort und Zeit und lädt zu dieser Veranstaltung ein.
- (2) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen, die der Habilitierten oder dem Habilitierten anlässlich der Antrittsvorlesung überreicht wird. Sie trägt das Datum des Beschlusses über die Feststellung der Lehrbefähigung (§ 9 Abs. 4). Die Habilitation ist mit der Überreichung der Urkunde vollzogen. Eine Ausstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 11

Beendigung des Habilitationsverfahrens ohne Erfolg

Ein Habilitationsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn die Habilitationsleistungen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 nicht mit der erforderlichen Mehrheit angenommen werden und die Arbeit nicht gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 zur Überarbeitung zurückgegeben wurde, oder wenn die Feststellung der Lehrbefähigung gemäß § 9 Abs. 4 nicht die erforderliche Mehrheit findet.

§ 12

Wirkung der Habilitation

(1) Die Habilitierte oder der Habilitierte ist berechtigt, ihrem oder seinem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitata“ oder "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen.

(2) Die Habilitierte oder der Habilitierte ist berechtigt, auf dem Gebiet ihres oder seines Habilitationsfaches an der Johannes Gutenberg-Universität selbständig zu lehren (Lehrbefugnis, Venia legendi), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis ist sie oder er verpflichtet, in jedem Studienjahr auf diesem Gebiet wenigstens zwei Semesterwochenstunden zu lehren.

§ 13

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen

Soweit die wissenschaftlichen Ergebnisse der schriftlichen Habilitationsleistungen noch nicht veröffentlicht sind, sollen sie in angemessener Frist nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden.

§ 14

Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag einer Habilitierten oder eines Habilitierten kann ihre oder seine Habilitation auf weitere Fachgebiete gemäß § 1 Abs. 2 erweitert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechende wissenschaftliche Leistungen nachweist. Hierfür gelten die Bestimmungen der Habilitationsordnung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann auf die mündlichen Habilitationsleistungen und die Antrittsvorlesung verzichtet werden.

§ 15

Umhabilitierung

Wer an einer wissenschaftlichen Hochschule habilitiert ist, kann auf eigenen Antrag hin umhabilitiert werden. Für die Umhabilitierung gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung mit folgenden Abweichungen:

1. Als schriftliche Leistungen sind die zur Erlangung der Habilitation an der anderen Hochschule eingereichten schriftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig.
2. Auf die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen durch schriftliche Gutachten kann verzichtet werden, sofern ein Hochschullehrer in einem schriftlichen Gutachten dies empfiehlt und die Habilitationskommission der Empfehlung zustimmt. Der Verzicht erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats.

3. Auf Empfehlung der Habilitationskommission kann der Fachbereichsrat die mündlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers zur Habilitation anerkennen, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber sich dem Fachbereich und dem Fachbereichsrat in einem Vortrag vorgestellt hat.

§ 16

Außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (wird gestrichen)

§ 17

Rücknahme der Habilitation

- (1) Die Habilitation kann durch Beschluss des Fachbereichsrates zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben waren.
- (2) Die Habilitation muss zurückgenommen werden, wenn sich die oder der Habilitierte zur Erlangung unlauterer Mittel bedient hat; ebenso wenn derjenige Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.
- (3) Vor der Rücknahme ist der Habilitierten oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Verzicht auf die Lehrbefugnis (Venia legendi)

- (1) Die Habilitierte oder der Habilitierte kann auf die Venia legendi verzichten. Der Verzicht wird mit ihrer oder seiner schriftlichen Erklärung an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs wirksam.
- (2) Als Verzicht gilt, wenn eine Habilitierte oder ein Habilitierter durch Berufung oder Umhabilitation Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule geworden ist. In Sonderfällen kann der Fachbereichsrat hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Wünscht eine ehemalige Habilitierte oder ehemaliger Habilitierter, dessen Venia legendi durch Verzicht erloschen ist, später seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften dieser Habilitationsordnung zu verfahren. Jedoch kann der Fachbereichsrat auf einzelne Habilitationsleistungen und die Antrittsvorlesung verzichten.

§ 19

Widerruf der Lehrbefugnis (Venia legendi)

Die Venia legendi kann durch Beschluss des Fachbereichsrates widerrufen werden,

1. wenn die oder der Habilitierte ihre oder seine Lehrtätigkeit vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne Genehmigung des zuständigen Fachbereichsrates und ohne wichtigen Grund in zwei aufeinander folgenden Semestern nicht ausübt;

2. aus Gründen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

Vor dem Beschluss ist der oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall der Nummer 2 kann der Fachbereichsrat für die Dauer des Verfahrens der oder dem Habilitierten die Ausübung der Venia legendi untersagen.

§ 20 Wirkung der Rücknahme, des Verzichts und des Widerrufs

Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme der Habilitation, des Verzichts auf die Lehrbefugnis oder des Widerrufs der Lehrbefugnis verliert die oder der Betroffene die Rechte gemäß § 12 Abs. 2 dieser Ordnung, im Falle der Rücknahme gemäß § 17 auch das Recht, den Zusatz "habil." zu führen (§ 12 Abs. 1).

§ 21 Fristen

- (1) Die Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist innerhalb von drei Monaten zu treffen.
- (2) Über die Annahme der schriftlichen Leistungen soll binnen sechs Monaten nach der Eröffnung des Verfahrens entschieden werden.
- (3) Das Habilitationsverfahren soll innerhalb drei Monaten Vorlesungszeit nach der Annahme der schriftlichen Leistungen abgeschlossen sein.
- (4) Fristüberschreitungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 22 Mitteilungen von Entscheidungen, Akteneinsicht

- (1) Alle ablehnenden Entscheidungen sowie Entscheidungen nach § 17 und § 19 müssen unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Habilitationsordnung begründet und der oder dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, die Akten des Habilitationsverfahrens innerhalb von einem Jahr nach dessen Abschluss einzusehen.
- (3) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates wird Protokoll geführt. Im Laufe des Verfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber auf Wunsch Auskunft über gefasste Beschlüsse zu geben.

§ 23 Anzeigen

Der Vollzug der Habilitation ist von der Dekanin oder vom Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität anzuzeigen.

§ 24

Verfahren zur Ernennung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors

(1) Der Fachbereichsrat kann gemäß § 62 Absatz 1 HochSchG beantragen, dass Personen, die an der Hochschule lehren, aber an der Universität nicht hauptberuflich in der Lehre tätig sind und auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistung die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen und Professoren (§ 49 HochSchG) erfüllen, zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren zu bestellen.

(2) Bei der Einleitung eines Verfahrens zur Ernennung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors berücksichtigt der Fachbereichsrat, dass die Vorgeschlagene oder der Vorgeschlagene zum Zeitpunkt des Vorschlags bereits längere Zeit, mindestens aber zwei Semester, am Fachbereich gelehrt haben muss.

(3) Die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Voraussetzungen zur Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessors, des Verfahrens, der Bestellung sowie der mitgliedschaftlichen Stellung ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie der Senatsrichtlinie zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 vom 21. August 1981 (StAnz. S. 733), i. d. F. vom 29. Februar 2000 (StAnz. S. 598) für Habilitationsverfahren für die Fachbereiche 05, 06 und 07 außer Kraft.

(2) Für Habilitationsverfahren, die vor dem Inkrafttreten der Ordnung eröffnet worden sind, gelten die Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung in der jeweils für die Bewerberin oder den Bewerber geltenden Fassung. Die Bewerberin oder der Bewerber kann jedoch beim Dekan beantragen, nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft zu werden.

Mainz, den 5. Mai 2009

Die Dekanin
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Mechthild Dreyer

Der Dekan
Des Fachbereiches 06 – Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
Univ.-Prof. Dr. Michael Schreiber

Die Dekanin
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Oy-Marra

Fachanhang zu § 3 Abs. 1

Fach Erziehungswissenschaft

Kriterien für eine publikationsbasierte Habilitation:

1. Mindestens drei Aufsätze in angesehenen nationalen oder internationalen Fachzeitschriften mit Peer Review-Verfahren.
2. Mindestens weitere fünf Aufsätze in Fachzeitschriften oder Sammelbänden.
3. Bei mindestens sechs der Aufsätze sollen die Kandidaten Alleinautorin oder Alleinautor sein.
4. Die Aufsätze sollen zu einem oder zwei klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkten oder Forschungsprogrammen gehören.
5. Die Schwerpunktsetzung ist in einem beigefügten Exposé (20 – 30 Seiten) darzustellen und muss die theoretische und/oder methodische Einordnung der Einzelbeiträge umfassen.
6. Die Publikationen müssen jeweils einen eigenständigen Beitrag zu den Forschungsschwerpunkten bzw. –programmen der Kandidatinnen oder Kandidaten leisten. Publikationen, die dem Themenbereich der Dissertation zugehören, dürfen nicht vollständig aus der Dissertation hervorgegangen sein, sondern müssen eine eigenständige (d.h. neue oder erweiterte) Fragestellung aufweisen oder auf neuen Daten oder Quellen basieren.

Grundsätzlich können statt Aufsätzen auch Monographien oder Teile aus Monographien eingereicht werden.

Fach Politikwissenschaft

Kriterien für eine publikationsbasierte Habilitation:

Im Fach Politikwissenschaft sind für eine publikationsbasierte Habilitation vorzulegen:

1. Mindestens drei Aufsätze in angesehenen nationalen und/oder internationalen Fachzeitschriften mit peer review zu einem Schwerpunktthema.
2. Mindestens fünf weitere Aufsätze in angesehenen nationalen und/oder internationalen Fachzeitschriften, bevorzugt mit peer review. Bis zu drei dieser Aufsätze können auch umfangreichere Originalbeiträge sein, die in Sammelbänden veröffentlicht wurden. Anstelle dieser Aufsätze können auch eine oder mehrere Monographien (jedoch nicht die Dissertation) vorgelegt werden.

Als Aufsätze unter Nr. 1. und 2. zählen auch solche, die zur Publikation angenommen sind. Grundsätzlich soll die Kandidatin oder der Kandidat bei mindestens sechs der eingereichten Publikationen Alleinautorin oder Alleinautor oder Erstautorin oder Erstautor sein, davon mindestens zwei aus Nr. 1.

Ein größerer Teil dieser Publikationen – mindestens vier Arbeiten – soll thematisch zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt (Forschungsprogramm) der Kandidatin oder des Kandidaten stammen. Dieser Forschungs-

schwerpunkt ist in einem beigefügten Exposé (20 bis 30 Seiten) von der Kandidatin oder dem Kandidaten darzustellen, einschließlich einer Einordnung jeder einzelnen Publikation. In die Begutachtung können außerdem noch nicht publizierte Studien einbezogen werden. Daneben soll in den vorgelegten Publikationen mindestens ein weiteres Forschungsfeld des Faches vertreten sein.

Die vorgelegten Publikationen müssen jeweils einen eigenständigen Beitrag zu den Forschungsschwerpunkten oder Forschungsprogrammen der Kandidatin oder des Kandidaten leisten. Publikationen, die im engeren Sinne dem Themenbereich der Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten zuzuordnen sind, dürfen nicht vollständig aus der Dissertation hervorgegangen sein, sondern müssen eine eigenständige (d.h. neue oder erweiterte) Fragestellung aufweisen.

Fach Soziologie

Kriterien für eine publikationsbasierte Habilitation:

Im Fach Soziologie sind für eine publikationsbasierte Habilitation vorzulegen:

Mindestens drei Aufsätze in angesehenen nationalen und/oder internationalen Fachzeitschriften mit anonymisierter Begutachtung (peer review-Verfahren).

Mindestens fünf weitere Aufsätze in angesehenen nationalen und/oder internationalen allgemeinen und/oder spezialisierten Fachzeitschriften, die bevorzugt einer anonymisierten Begutachtung unterliegen. Drei dieser Aufsätze können auch Originalbeiträge in Sammelbänden sein. Anstelle dieser erforderlichen fünf Aufsätze können eine oder mehrere Monographien (jedoch nicht die Dissertation) vorgelegt werden.

Bei mindestens fünf der Aufsätze soll die Kandidatin oder der Kandidat Alleinautorin oder Alleinautor oder Erstautorin oder Erstautor sein.

Die Aufsätze sollen zu einem oder zwei klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkten oder Forschungsprogrammen der Kandidatin oder des Kandidaten gehören.

Die Schwerpunktsetzung ist in einem beigefügten Exposé (20-30 Seiten) von dem Kandidaten oder der Kandidatin darzustellen und muss die inhaltliche und/oder methodische Einordnung der Einzelbeiträge umfassen.

Die vorgelegten Publikationen müssen jeweils einen eigenständigen Beitrag zu den Forschungsschwerpunkten oder Forschungsprogrammen der Kandidatin oder des Kandidaten leisten. Publikationen, die im engeren Sinne dem Themenbereich der Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten zuzuordnen sind, dürfen nicht vollständig aus der Dissertation hervorgegangen sein, sondern müssen eine eigenständige (d.h. neue oder erweiterte) Fragestellung aufweisen oder auf neue Daten oder Quellen basieren.

Fach Publizistik

Im Fach Publizistik sind für eine publikationsbasierte Habilitation vorzulegen:

1. Mindestens 2 bis 3 Aufsätze in angesehenen nationalen oder internationalen Fachzeitschriften mit anonymisierter Begutachtung (peer review) zu einem Schwerpunktthema.
2. Weitere 5 bis 7 Aufsätze in angesehenen nationalen oder internationalen Fachzeitschriften, bevorzugt mit anonymisierter Begutachtung (peer review). 1 bis 2

dieser Aufsätze können auch umfangreichere Originalbeiträge sein, die in Sammelbänden veröffentlicht wurden. Anstelle dieser Aufsätze können auch eine oder mehrere Monographien (jedoch nicht die Dissertation) vorgelegt werden. Grundsätzlich soll die Kandidatin oder der Kandidat bei mindestens 6 der eingereichten Publikationen Alleinstellende oder Erstautorin oder Erstautor sein.

Ein größerer Teil dieser Publikationen – mindestens 4 Arbeiten – soll thematisch zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt (Forschungsprogramm) der Kandidatin oder des Kandidaten stammen. Dieser Forschungsschwerpunkt ist in einem beigefügten Exposé (15 bis 30 Seiten) von der Kandidatin oder dem Kandidaten darzustellen, einschließlich einer Einordnung jeder einzelnen Publikation. In die Begutachtung können auch noch nicht publizierte Studien einbezogen werden.

Daneben sollen in den Publikationen mindestens zwei weitere Forschungsfelder des Faches vertreten sein, und zwar durch jeweils mindestens eine gewichtige Publikation.

Die vorgelegten Publikationen müssen jeweils einen eigenständigen Beitrag leisten. Publikationen, die im engeren Sinne dem Themenbereich der Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten zuzuordnen sind, dürfen nicht vollständig aus der Dissertation hervorgegangen sein, sondern müssen eine eigenständige (d. h. neue oder erweiterte) Fragestellung aufweisen oder auf neuen Daten und Quellen basieren.

Fach Psychologie

Im Fach Psychologie ist für eine kumulative Habilitation ein Forschungsprogramm vorzulegen, über das in mehreren thematisch zusammenhängenden Publikationen berichtet wird, ferner Publikationen aus mindestens einem weiteren Forschungsfeld der Psychologie. Das Forschungsfeld oder die Forschungsfelder können das o.g. Forschungsprogramm erweitern und thematische Bezüge zu diesem aufweisen.

Mindestens erforderlich sind

1. drei Publikationen des Forschungsprogrammes, veröffentlicht in angesehenen internationalen journals mit Peer-Review Verfahren;
2. sechs weitere Publikationen in journals mit Peer-Review Verfahren aus mindestens einem weiteren Forschungsfeld des Fachgebietes.

Bei mindestens sechs aller eingereichten Publikationen soll die Bewerberin oder der Bewerber alleinstellende Autorin oder alleinstellender Autor oder Erstautorin oder Erstautor sein. Den Publikationen ist eine zusammenfassende Darstellung des Forschungsprogrammes beizufügen (ca. 15-30 Seiten), in der der Stellenwert und neue Beitrag der einzelnen Arbeiten, sowie der wissenschaftliche Ertrag des Projektes zusammenfassend dargestellt wird. Sind die verschiedenen bearbeiteten Forschungsfelder unter ein Rahmenthema integrierbar, so kann die zusammenfassende Darstellung auch diese integrierend mit einbeziehen.

Fach Sportwissenschaft

Kriterien für eine publikationsbasierte Habilitation:

1. Mindestens drei Aufsätze als Erstautorschaft oder als „Corresponding-Autor“ in angesehenen internationalen Fachzeitschriften mit anonymisierter Begutachtung (peer review).
2. Weitere Publikationen: Mindestens 5 Aufsätze oder mindestens eine Monographie.

3. Ein Exposé von mindestens 15 Seiten, das den wissenschaftlichen Beitrag der eingereichten Publikationen erläutert und bei mindestens vier Schriften den Zusammenhang im Rahmen eines Forschungsprogramms erläutert (s.u.).

Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

1. Thematisch müssen die Publikationen Themen der Sportwissenschaft behandeln.
2. Die Publikationen müssen mindestens zwei verschiedene Forschungsfelder abdecken und zwar so, dass die zwei verschiedenen Forschungsfelder durch mindestens eine gewichtige Publikation vertreten werden.
3. Die eingereichten Publikationen müssen jeweils einen eigenständigen Beitrag zur Forschung bieten.
4. Mindestens vier Publikationen müssen zu einem Forschungsprogramm gehören, das in dem oben erwähnten Exposé dargelegt wird. Zudem soll der jeweilige wissenschaftliche Beitrag aller eingereichten Publikationen genannt werden. Bei Publikationen mit mehreren Autorinnen oder Autoren ist der Beitrag der Habilitandin oder des Habilitanden herauszustellen.
5. Ausgeschlossen ist die Einreichung der Dissertation oder anderer Publikationen, die Teile der Dissertation wiedergeben. Fortentwicklungen aus dem Dissertationsthema (Gleiche Fragestellung, aber neue Quellen und Daten, gleiche Quellen und Daten, aber neue Fragestellungen) können dagegen eingereicht werden.
6. Für die drei geforderten internationalen Aufsätze gilt, dass sie schon ab dem Zeitpunkt der Akzeptanz durch die Fachzeitschrift anerkannt werden können.